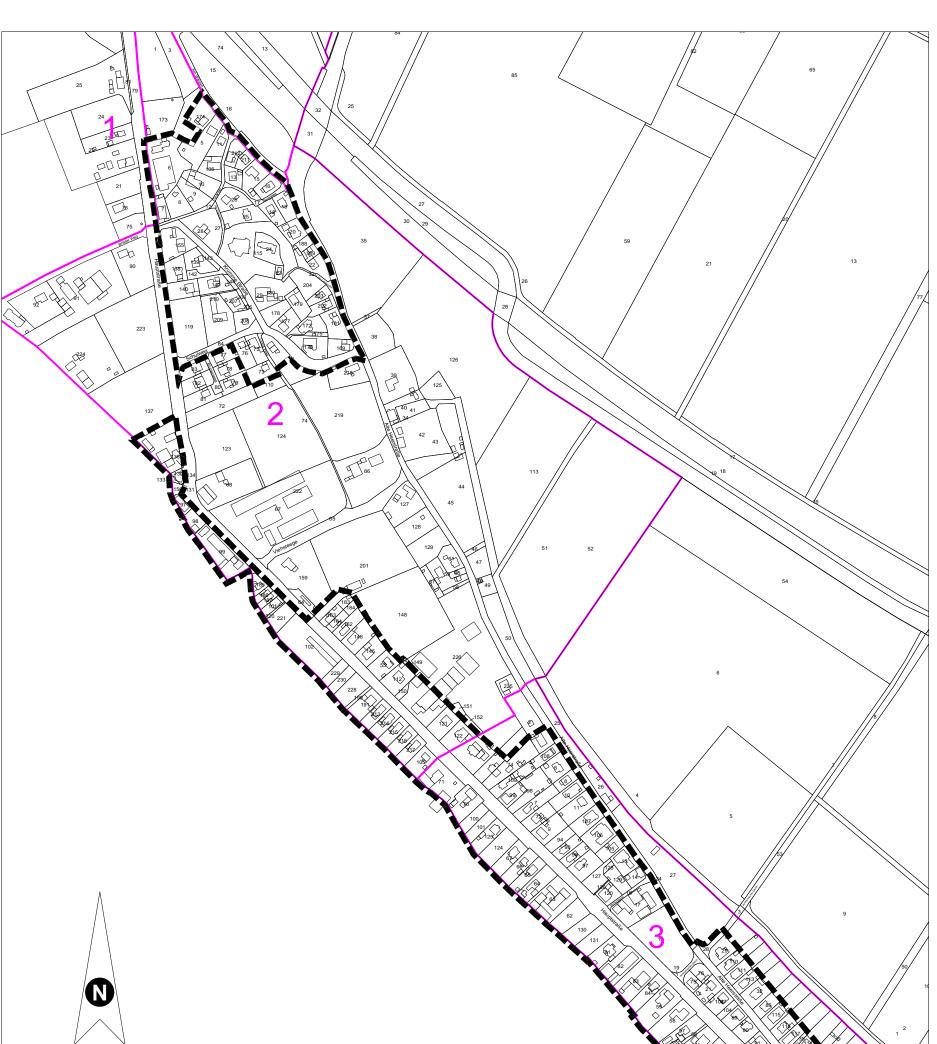
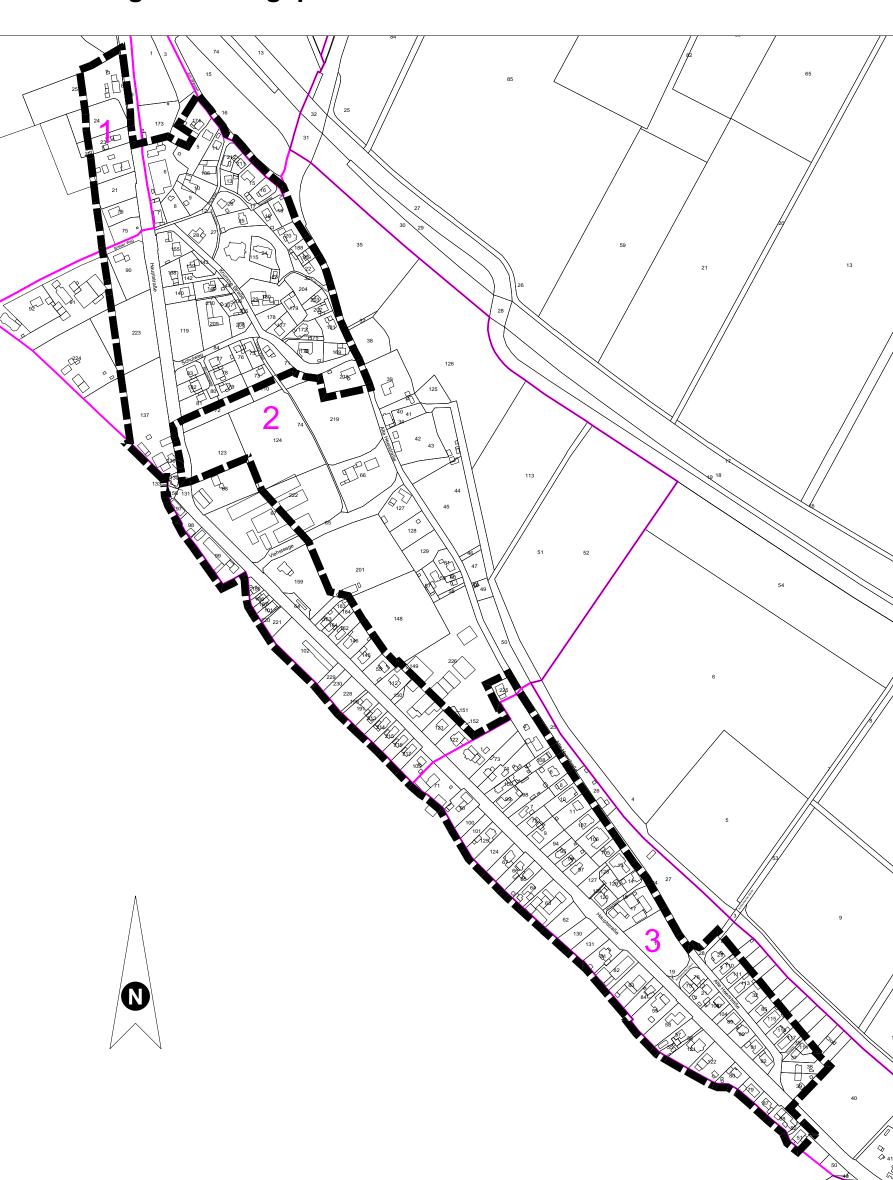
# Darstellung Abrenzung Satzungsbereich



## Darstellung Veränderung der Abgrenzung gegenüber Satzungsbereich



## Darstellung Bebauungsplan Nr. 63



## ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN

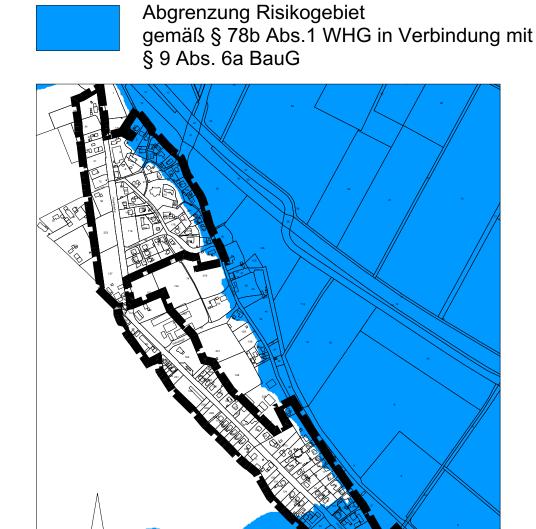
**SONSTIGE PLANZEICHEN** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) BESTANDSDARSTELLUNGEN; HINWEISE

VorhandeneGebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Vorhandene Flurgrenze, Flurnummer

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Masstab 1:10000

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## FESTSETZUNGEN gem.§ 9 BauGB und BauNVO

- 2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- 2.1 In Wohngebäuden ist pro vollendeter 250 m² Grundstücksfläche je eine Wohneinheit zulässig, maximal jedoch nicht mehr als 4 Wohneinheiten. Die Anzahl der möglichen Wohneinheiten errechnet sich somit als Quotient aus Grundstücksgröße geteilt durch 250 m², wobei bei einer Grundstücksfläche größer 1000 qm pro Wohngebäude als Obergrenze nicht mehr als 4 Wohneinheiten entstehen dürfen.

# HINWEISE

#### **HOCHWASSERSCHUTZ**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die www.flussgebiete.nrw.de

#### DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können gesetzlich geschützte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. beispielsweise Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und Befunden ist die Gemeinde Kranenburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3+5, 46509 Xanten, Tel. 02801-776290 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Erdeingriffe im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt Ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kranenburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

#### **KAMPFMITTEL**

Da die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist bei Aushubarbeiten das Erdreich hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten zu beobachten und im Verdachtsfalle sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie etwa Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise für diesen Fall ist dem Merkblatt für das Einbringen von "Sondierbohrungen" im Regierungsbezirk Düsseldorf zu entnehmen, welches bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Kranenburg eingesehen werden kann.

#### **EINSICHTNAHME VON UNTERLAGEN**

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691) sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Artkönnen diese im Rathaus der Gemeinde Kranenburg, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein . Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Kranenburg, den\_.\_.

Der Rat der Gemeinde hat am\_.\_. gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am\_.\_. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kranenburg, den\_.\_. \_\_\_

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom\_.\_. bis\_.\_. gem.§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Kranenburg, den\_.\_.

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat am\_.\_. gern.§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden .

Kranenburg, den\_.\_.

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am\_.\_. gem.§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Kranenburg, den\_.\_.

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem.§ 3Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom\_.\_. \_ bis\_.\_. \_ einschließlich zu jedermanns Einsicht

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am\_. Diese Auslegung gem. § 3Abs. 2 wurde gleichzeitig mtt der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Kranenburg, den\_.\_. \_\_\_

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am\_.\_. \_\_ gem.§ 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kranenburg, den\_.\_. \_\_

Bürgermeister

Schriftführer

Gem.§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am . . ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

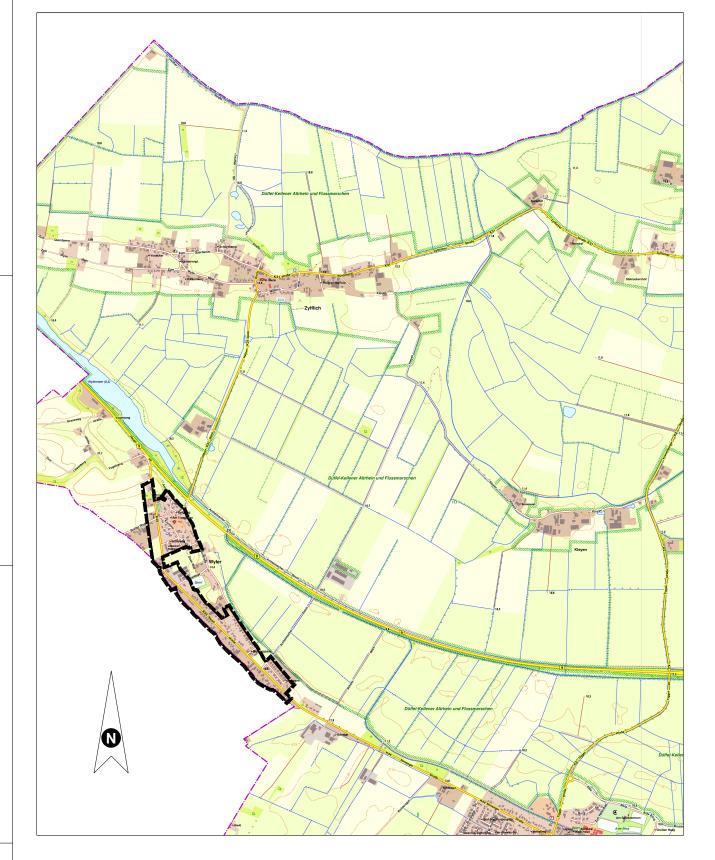
Kranenburg, den\_.\_. \_\_\_

Bürgermeister



# Gemeinde Kranenburg

Bebauungsplan Nr. 63 - Wyler -



Übersichtsplan Masstab 1:25000

#### **VORSCHRIFTEN**

Diese Flächennutzungsplanänderung ist aufgestellt worden nach folgenden

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekannt-
- machung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV vom 18.21.1990 (BGBI. 1991 I S. 58). Zuletzt geändert durch
- Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003
- e) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm. VO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516/SGV.NRW. 2023)
- f) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist

